

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln alle Aufträge und die Erbringung von Dienstleistungen durch die VERWO AG (nachfolgend VEAG genannt). Die VERWO CZ s.r.o (nachfolgend VECZ genannt) ist eine der VEAG zugehörige Tochterfirma.

1.0 Anwendungsbereich / Geltung

Für Menge und Ausführung der Bestellung ist die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüberhinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Widersprechen individuelle schriftliche Vereinbarungen oder Zusicherungen seitens der VEAG im Einzelfall, namentlich im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf dem Lieferschein diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor.

Widersprechen diese AGB den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der VEAG jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.

Bis zur Bekanntgabe einer neuen Fassung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen der VEAG und dem Kunden.

2.0 Offerten

Die Gültigkeit der Offerte von VEAG ist auf der Offerte schriftlich zugesichert. Mündliche Angebote der VEAG sind unverbindlich und freibleibend.

Sämtliche Preise sind Nettopreise exkl. Mehrwertsteuer, ohne irgendwelche Abzüge. Fracht, Porto, Verpackung und Versicherung sind nicht im Preis inbegriffen und werden gesondert verrechnet.

3.0 Rahmen- bzw. Abrufaufträge

Schliesst der Kunde mit der VEAG einen Rahmenauftrag ab, so orientiert sich die Menge maximal an einen Jahresbedarf. Die Laufzeit beträgt maximal 12 Monate, vom Beginn der ersten Lieferung. Wenn bei Auftragserteilung kein erster Liefertermin festgelegt wird, beträgt die Laufzeit 12 Monate ab Auftragsdatum. Die Lieferbereitschaft bei Abrufen wird im Rahmenauftrag festgehalten. Wird die vereinbarte Rahmengesamtstückzahl bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durch den Auftraggeber nicht bezogen, so verpflichtet sich dieser, den Rest aus der im Rahmenauftrag definierten Rahmengesamtstückzahl zum vereinbarten Stückpreis zu übernehmen.

4.0 Lieferung

Die Lieferfrist gilt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von VEAG, jedoch nicht bevor sämtliche Einzelheiten der Bestellung dargestellt sind und gilt für Versand ab Werk. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus. Lieferverzögerungen geben dem Besteller keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung oder auf Rücktritt vom Vertrag.

5.0 Zahlungsbedingungen

Rechnungen der VEAG sind innert 30 Tagen (Verfalltag) ab Ausstellungsdatum der Rechnung netto, d.h. ohne Rückbehalt zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Verfalltag) gerät der Kunde daher ohne

vorangehende Mahnung in Verzug. Die Lieferung bleibt bis zum vollständigen Eingang der Zahlung Eigentum der Firma VEAG. Alle Rechnungen sind in Schweizer Franken zahlbar, ausdrücklich andere Vereinbarungen vorbehalten. Mindestfaktura-Betrag ist CHF 100.00, kleinere Beträge müssen bei Abholung der Ware bezahlt werden.

6.0 Forderungsabtretungsverbot Kunde

Forderungsansprüche der VEAG darf der Kunde nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der VEAG an Dritte abtreten.

7.0 Geheimhaltung / Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Durchführung des Vertragsverhältnis zugänglich gemachten Informationen, Kenntnisse, Zeichnungen usw., vertraulich zu behandeln und ohne Erlaubnis weder Dritten zugänglich zu machen noch für vertragsfremde Zwecke zu nutzen.

8.0 Mängelrüge / Garantie

Der Besteller hat nach Erhalt der Ware diese unverzüglich auf etwaige Mängel zu prüfen. Sichtbare und messbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferungsdatum der Sendung oder Teillieferung, bzw. unmittelbar nach Eingang bei kontinuierlich laufenden Lieferungen zu melden. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungspflicht, schriftlich zu melden. Es ist der Firma VEAG zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Dabei steht VEAG das Recht zu Nacharbeit oder Ersatzlieferung zu wählen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Material- und Folgeschäden von Produkten, die von Kunden oder Drittfirmen beigelegt werden. Gelangt innerhalb der Gewährleistungspflicht keine schriftliche Mängelrüge an die Firma VEAG, gilt der Liefergegenstand als genehmigt und jeglicher Haftungsanspruch geht verloren.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend am Tag der Auslieferung.

9.0 Rückverfolgbarkeit

Für die Rückverfolgbarkeit von Dokumenten und Daten gelten die Vorgaben unseres zertifizierten Managements System nach ISO 9001.

10.0 Dokumentenaufbewahrung

Alle relevanten kommerziellen, produktions- und qualitätsbezogenen Dokumente werden für mindestens 15 Jahre in digitaler Form gespeichert.

11.0 Versicherungen

Entsteht aus fehlerhafter Produktion ein Haftpflichtfall ist die VEAG im In- und Ausland genügend versichert. In Absprache mit VEAG kann der Kunde im Bedarfsfall den Nachweis des Versicherungsschutzes einsehen.

12.0 Besondere Bedingungen

VEAG übernimmt keine Haftung für Betriebs- und andere Schäden, die sich infolge Lieferverzögerungen oder Gebrauch der durch VEAG gelieferten Produkte ergeben könnten. Für Aufträge, die VEAG aufgrund eines Musters oder mündlichen Angaben erteilt werden, sind ausschliesslich die Angaben in der Auftragsbestätigung von VEAG bindend.

Alle bestätigten Preise basieren auf den am Tag der Bestätigung der VEAG bekannten Lohn- und Materialkosten sowie den Währungsverhältnissen. Sollte einer dieser Faktoren bis zum Lieferdatum eine

Änderung erfahren, behält sich VEAG eine Preisanpassung vor. Bei Zahlungsrückständen behält sich VEAG das Recht vor, bis zur vollständigen Bezahlung die Ware beim Betriebsamt als Eigentum von VEAG eintragen zu lassen.

Die oben aufgeführten Bedingungen können durch gegenteilige Einkaufsbestimmungen des Kunden nicht aufgehoben werden. Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden, um verbindlich zu sein.

13.0 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt der Sitz der Firma VERWO AG, Reichenburg.

Ausgabe: Dezember 2020